

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit BAG
Herr Michael Anderegg
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
michael.anderegg@bag.admin.ch

19. März 2026

Stellungnahme zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrter Herr Anderegg, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 8. Dezember 2025, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Nachfolgend legen wir unsere Position aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive dar.

economiesuisse unterstützt das Ziel eines wirksamen Jugendschutzes, sieht in der vorliegenden Verordnung jedoch erheblichen Anpassungsbedarf.

Die TabPV ist einer der ersten konkreten Anwendungsfälle der staatlichen E-ID. Eine unverhältnismässige oder bürokratische Ausgestaltung würde das Vertrauen in dieses neue Instrument von Beginn an beschädigen. Gefordert wird daher ein pragmatischer, technologieneutraler Ansatz.

Bei der digitalen Alterskontrolle sind die vorgesehenen Anforderungen – insbesondere Vertrauensstufe 3 und wiederholte Authentifizierungspflichten – für eine einfache Volljährigkeitsprüfung klar überdimensioniert; Vertrauensstufe 2 ist ausreichend.

Zudem muss sich die Verordnung strikt auf die zwei delegierten Rechtsetzungskompetenzen des TabPG beschränken – weitergehende materielle Verschärfungen sind mit dem Legalitätsprinzip unvereinbar.

Schliesslich ist für die Implementierung neuer Altersverifikationssysteme eine Übergangsfrist von mindestens zwölf Monaten unerlässlich.

1 E-ID-Erstanwendung: Kein bürokratisches Präjudiz schaffen

Diese Revision ist einer der ersten konkreten Anwendungsfälle der staatlichen E-ID in einem regulierten Umfeld – die Signalwirkung auf die E-ID ist gerade auch in Bezug auf ihre Akzeptanz bei der Bevölkerung entsprechend gross. Im politischen Diskurs wurde wiederholt gewarnt, die E-ID könnte zu einem bürokratischen und für Wirtschaft wie Bürger unpraktikablen Instrument werden. Würde ausgerechnet bei dieser Erstanwendung ein überreguliertes, schwer implementierbares System vorgeschrieben, würden diese Befürchtungen bestätigt und das Vertrauen in das Instrument nachhaltig beschädigt.

economiesuisse fordert deshalb:

- Keine überhöhten Sicherheitsstufen ohne klar nachgewiesene Notwendigkeit
- Keine redundanten Authentifizierungsverfahren
- Keine starren technischen Vorgaben, die Innovation hemmen
- Konsequente Technologieneutralität

Die E-ID muss sich in der Praxis als einfach, verhältnismässig und wirtschaftsverträglich erweisen. Eine sektorspezifische Überregulierung darf kein negatives Präjudiz für künftige digitale Anwendungen setzen.

2 Digitale Alterskontrolle: verhältnismässig und praktikabel gestalten

Die geplanten Anforderungen an die digitale Altersverifikation – insbesondere Vertrauensstufe 3 gemäss ISO-Norm sowie zusätzliche Authentifizierungspflichten – sind für eine reine Altersüberprüfung unverhältnismässig. Dieses Sicherheitsniveau ist für sensible Bereiche wie Finanz- oder Gesundheitsdaten konzipiert, nicht für eine binäre Volljährigkeitsprüfung.

economiesuisse fordert:

- Reduktion auf Vertrauensstufe 2
- Zulassung gleichwertiger, marktgängiger Verfahren
- Keine periodische Wiederholung einer einmal korrekt erfolgten Altersverifikation
- Fokus auf sichere Identitätsfeststellung (z. B. Zwei-Faktor-Authentifizierung) statt wiederholter Alterskontrollen

Wer einmal rechtsgültig als volljährig identifiziert wurde, wird nicht mehr jünger. Eine erneute Altersprüfung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

3 Verordnung auf delegierte Kompetenzen beschränken

Die Revision des TabPG vom 20. Juni 2025 hat dem Bundesrat ausschliesslich zwei neue Rechtsetzungskompetenzen übertragen:

- Kriterien zur Ausrichtung von Internetwerbung auf den Schweizer Markt
- Anforderungen an Systeme zur Alterskontrolle

Die Verordnung muss sich strikt auf diese Bereiche beschränken. Materielle Verschärfungen ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage sind mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar und daher abzulehnen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Verordnung den sachlichen Geltungsbereich klar und verhältnismässig definiert. Vertriebskanäle in spezifischen regulatorischen Kontexten – etwa in Zonen mit besonderem zollrechtlichem Status – sind differenziert zu betrachten und dürfen nicht pauschal zusätzlichen Einschränkungen unterstellt werden, sofern dafür keine klare gesetzliche Grundlage besteht.

Bei der Ausgestaltung der Werbe- und Sichtbarkeitsregeln ist auf eine verhältnismässige Umsetzung zu achten, welche die Funktionsfähigkeit zulässiger Vertriebskanäle nicht unverhältnismässig beeinträchtigt. Eine differenzierte und kontrollierte Markenpräsenz kann dabei erforderlich sein, um wirtschaftliche Tätigkeiten weiterhin praktikabel ausüben zu können.

4 Angemessene Übergangsfrist

Die Einführung digitaler Altersverifikationssysteme erfordert erhebliche technische und organisatorische Anpassungen. economiesuisse fordert eine Übergangsfrist von mindestens zwölf Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung.

Schlussfolgerung

economiesuisse unterstützt das Ziel eines wirksamen Jugendschutzes ausdrücklich. Dieser darf jedoch nicht auf Kosten von Verhältnismässigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Innovationsoffenheit erreicht werden.

Gerade beim ersten realen Einsatz der E-ID braucht es Augenmass: Eine pragmatische, technologieunabhängige Lösung stärkt sowohl den Jugendschutz als auch den digitalen Standort Schweiz.

Für konkrete Bestimmungsanpassungen und vertiefte fachliche Erläuterungen verweisen wir ergänzend auf die Eingaben der direkt betroffenen Branche, namentlich von Kommunikation Schweiz, Swiss Cigarette und Philip Morris Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Erich Herzog
Bereichsleiter Wettbewerb & Regulatorisches

Angela Anthamatten
Stv. Bereichsleiterin Wettbewerb & Regulatorisches